

Anlagereglement der SVA Aargau (Ausgleichskasse)

Autor/in: Daniel Koch
Ansprechpersonen: Priska Rahm und Anita Koch
Letzte Änderung: 18.09.2025
In Kraft seit: 01.01.2025

Version vom 18.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Ziele	3
1.3 Grundsätze	3
1.4 Funktionsbezeichnungen	3
2. Aufgaben und Kompetenzen	3
2.1 Allgemeine Organisation	3
2.2 Loyalität	4
2.3 Verwaltungskommission	4
2.4 Ausschuss Finanzen und Risiko	4
2.5 Bereichsleitung Finanzen	5
2.6 Bereichsleitung Ausgleichskasse	5
2.7 Leitung Audit, Risk & Compliance	5
2.8 Unabhängiger externer Anlageberater	5
2.9 Unabhängiger externer Investment Controller	5
2.10 Vermögensverwalter	6
3. Überwachung und Berichterstattung	6
4. Bewertung	6
5. Nachhaltiges Investieren	6
6. Inkrafttreten	7
Anhang 1: Anlagerichtlinien	8
Anhang 2: Wertschwankungsreserven	11
Anhang 3: Anlagestrategie	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung des Vermögens der Sozialversicherungsanstalt Aargau bzw. der Ausgleichskasse des Kantons Aargaus (nachfolgend «SVA/AK») fest.
- Selbst genutzte Immobilien und operative Liquidität sind nicht Teil der Anlagestrategie (Anhang 3), unterliegen jedoch ebenfalls den Anlagevorschriften gemäss Anhang 2.

1.2 Ziele

- Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der SVA/AK gestärkt wird. Die SVA/AK überprüft im Sinne von Art. 51a Abs. 2 Bst. n BVG periodisch im Rahmen einer ALM-Studie sowie bei ausserordentlichen Ereignissen umgehend, ob die Anlagestrategie auf Risikofähigkeit, Risikobedarf und auf die an den globalen Kapitalmärkten zu erwartenden Renditepotenziale abgestimmt ist.
- Die Vermögensanlagen sollen eine dem Anlagerisiko angemessene, marktkonforme Gesamtrendite abwerfen und dabei Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der ESG-Kriterien sowie die treuhänderischen Pflichten der SVA/AK berücksichtigen.

1.3 Grundsätze

- Die Anlageorganisation wird nach den folgenden Grundsätzen aufgebaut und umgesetzt: Gewaltentrennung und Transparenz. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt.
- Die Vermögensanlagen werden schwergewichtig in liquide, gut handelbare Anlagen investiert.
- Sie werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Branchen verteilt.
- Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird grundsätzlich an externe Spezialisten delegiert, Ausnahme bildet die Vergabe von Darlehen. Die Vermögensverwalter nehmen ihre Aufgaben im Rahmen von schriftlich festgehaltenen Verwaltungsaufträgen wahr (gemäss Art. 48h Abs. 2 BVV2).
- Die Vermögensverwalter bewirtschaftet das Vermögen grundsätzlich anhand eines passiven Anlagestils. Sie werden dabei an der vorgegeben Benchmark gemessen und müssen die gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Richtlinien stets einhalten.

1.4 Funktionsbezeichnungen

- Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Allgemeine Organisation

Die Anlageorganisation umfasst Gremien und Personen:

1. Verwaltungskommission
2. Ausschuss Finanzen und Risiko
3. Bereichsleitung Finanzen
4. Bereichsleitung Ausgleichskasse
5. Leitung Audit, Risk & Compliance
6. Unabhängiger externer Anlageberater
7. Unabhängiger externer Investment Controller
8. Vermögensverwalter

2.2 Loyalität

- Sämtliche intern und extern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Loyalität gegenüber der SVA Aargau und insbesondere zur Einhaltung von Art. 48f BVV 2 und Art. 48h-I BVV 2 sowie allfälliger strengerer Standards einzelner Berufsorganisationen verpflichtet.
- Sie dürfen die Kenntnis von Aufträgen der SVA Aargau nicht zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- Es ist ihnen grundsätzlich untersagt, in ihrer Funktion Geschenke oder anderweitige Vorteile sich oder anderen zukommen oder versprechen zu lassen (Ziff. 2.7 Personal-reglement, Ziff. 7 Vergütungsreglement). Sie müssen Vermögensvorteile (jegliche Geschenke, Retrozessionen, Kickbacks und ähnliches), die sie über die vertraglich vereinbarte Entschädigung hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die SVA Aargau entgegengenommen haben, zwingend und vollumfänglich der SVA Aargau abliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Für Mitarbeitende der SVA Aargau gelten darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen der Personalweisung «Jump!».
- Sämtliche intern und extern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen der Verwaltungskommission jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, welche Vermögensvorteile, die nicht vertraglich als Entschädigung festgelegt wurden, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten und ob sie diese der SVA Aargau weitergeleitet haben. Mitarbeitende müssen zusätzlich die vorgesetzte Stelle darüber informieren. Die Mitglieder der Verwaltungskommission geben die jährliche Erklärung gegenüber der Revisionsstelle ab.
- Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen (Art. 48i BVV 2). Zudem gelten für Mitarbeitende der SVA Aargau die Bestimmungen der Weisung «Beschaffung».

2.3 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr.

Die Verwaltungskommission:

1. Erlässt das Anlagereglement;
2. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen und Risiko;
3. Genehmigt die Anlagestrategie und die Anlagerichtlinien;
4. Wählt den oder die Vermögensverwalter und den Wertschriftenbuchhalter und kann eine zentrale Depotstelle einsetzen;
5. Kann einen unabhängigen externen Anlageexperten bestimmen und definiert seinen Leistungsumfang;
6. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter und Vergabe von Darlehen;
7. Genehmigt Verwaltungsaufträge und spezifische Anlagerichtlinien für die Tätigkeit der Vermögensverwalter;
8. Überwacht die Anlagetätigkeit;
9. Nimmt im Rahmen des Quartalsreportings Kenntnis zur Umsetzung der Anlagestrategie und der Anlageergebnisse;
10. Entscheidet über die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
11. Nimmt Kenntnis der vom der Leitung Audit, Risk & Compliance eingeholten Erklärungen über persönliche Vermögensvorteile.

2.4 Ausschuss Finanzen und Risiko

Der Ausschuss Finanzen und Risiko ist das zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan. Sein Vorsitzender und seine Mitglieder werden von der Verwaltungskommission bestimmt.

Der Ausschuss Finanzen und Risiko:

1. Beauftragt einen unabhängigen Anlageexperten mit der Erarbeitung der Anlagestrategie und den Anlagerichtlinien und legt sie der Verwaltungskommission zum Beschluss vor;

2. Beantragt der Verwaltungskommission die Vermögensverwalter, den Wertschriftenbuchhalter und die Depotstellen;
3. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an die Verwaltungskommission.
4. Ist befugt, innerhalb der vorgegeben Bandbreiten die Strategiequote der Anlagestrategie an die aktuelle Finanzmarktlage anzupassen.

2.5 Bereichsleitung Finanzen

Die Bereichsleitung Finanzen der SVA Aargau ist beratendes Mitglied des Ausschusses Finanzen und Risiko. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Überwacht die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen;
2. Sorgt für stufengerechte Information zuhanden des Ausschusses Finanzen und Risiko und der Verwaltungskommission;
3. Orientiert die Verwaltungskommission über besondere Vorkommnisse in der Vermögensverwaltung;
4. Erstellt Bericht zur Umsetzung der Anlagestrategie;
5. Verantwortet die Liquiditätskontrolle;
6. Handelt Verwaltungsaufträge und spezifische Anlagerichtlinien für die Tätigkeit der Vermögensverwalter aus und legt sie der Verwaltungskommission zur Genehmigung vor;
7. Vertritt die SVA und ihre Einrichtungen gegenüber den Vermögensverwaltern.

2.6 Bereichsleitung Ausgleichskasse

Die Bereichsleitung Ausgleichskasse der SVA Aargau ist beratendes Mitglied des Ausschusses Finanzen und Risiko.

2.7 Leitung Audit, Risk & Compliance

Die Leitung Audit, Risk & Compliance verlangt von allen Personen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile gemäss Art. 48I BVV 2;

2.8 Unabhängiger externer Anlageberater

Die Verwaltungskommission kann einen unabhängigen externen Anlageberater mandatieren. Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Anlageberaters werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Umsetzung der Anlagestrategie.
2. erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
3. erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
4. berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
5. unterstützt bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

2.9 Unabhängiger externer Investment Controller

Die Verwaltungskommission kann einen unabhängigen externen Investment Controller mandatieren. Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.

2. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
3. überprüft laufend die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
4. steht den in der Anlageorganisation involvierten Gremien und Personen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

2.10 Vermögensverwalter

1. Mit der Vermögensverwaltung (inkl. Depotführung und Wertschriftenbuchhaltung) werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 und Art. 48h-I BVV 2 erfüllen.
2. Die Rechte und Pflichten der Vermögensverwalter werden vertraglich festgehalten.

3. Überwachung und Berichterstattung

Die Bereichsleitung Finanzen und Ressourcen stellt die quartalsweise Berichterstattung an Geschäftsleitung und Verwaltungskommission sicher. Die Berichterstattung umfasst:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten
- Einhaltung Anlagerichtlinien
- Anlageresultate.

4. Bewertung

- Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken.
- Wertschriften und liquide Mittel sind zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, die von der Depotstelle ermittelt werden.

5. Nachhaltiges Investieren

- Die SVA/AK trägt die treuhänderische Verantwortung dafür, dass das finanzielle Gleichgewicht der SVA/AK gestärkt wird. Sie berücksichtigt nebst ökonomischen Faktoren daher auch nachhaltige Kriterien, ohne dabei die gesetzlichen Ziele zu gefährden. Die Voraussetzung des nachhaltigen Investierens sind eine marktkonforme Rendite, ein gleichwertiges Risikoverhältnis, eine angemessene Diversifikation und die Sicherstellung der Liquidität.
- Die im Rahmen der Anlagetätigkeit zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitskriterien umfassen die Erhaltung der natürlichen Umwelt (E), die Verantwortung der Achtung des Menschen sowie seinem sozialen Umfeld (S) und die Unterstützung ethisch vertretbarer Unternehmensführung (G).
- Die Verantwortung im Bereich des nachhaltigen Investierens nimmt die SVA/AK über nachhaltige Anlagen (Anlagekriterien) und durch direktes Handeln (Engagement) wahr. Dies durch:
 - Verhindern: Ausschluss von (hoch-)kontroversen Titeln
 - Investitionen in Unternehmen, die sich im Geschäftsfeld der geächteten Waffen im Sinne der Oslo und der Ottawa Konventionen engagieren, werden ausgeschlossen. Die Liste wird durch die Ausschlüsse der SVVK-ASIR ergänzt. (Streubomben & Streumunition, Antipersonenminen & Landminen, biologische und chemische Waffen, Blendlaserwaffen, Brandwaffen)
 - Fördern: ESG-Integration zur Förderung der nachhaltigen Unternehmen. Der Fokus liegt auf CO₂-Reduktion.

- Die externen Vermögensverwalter müssen zudem UN PRI Compliant sein. Die UN PRI stellen durch ESG-Integration, Offenlegung und Reporting die Entwicklung der nachhaltigen Anlagen sicher.
- Die SVA/AK bevorzugt Anlagen, die im Rahmen der Anlagegrundsätze (Anlagestil, Anlagevehikel) die Reduktion der CO₂-Emission vorantreiben ohne dabei die ökonomischen Faktoren (Rendite, Risiko) zu vernachlässigen.
- Verändern: Dialogführung mit den Unternehmen und Stimmrechtswahrnehmung
 - Ein weiterer, wichtiger Aspekt des «nachhaltigen Investierens» liegt im integrativen und proaktiven Engagement zum langfristigen Fordern und Fördern der nachhaltigen Unternehmensführung in den Sektoren Umwelt, Soziales Umfeld und Ethik. Die SVA/AK lässt dafür externe Spezialisten (Vermögensverwalter, Fondsleitungen) den Dialog mit den Unternehmen führen sowie die Stimmrechtsausübung wahrnehmen.
- Um das Portfolio mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen und um den Fortschritt bei der Erreichung der angestrebten Nachhaltigkeitsstandards zu überwachen, wird durch die Vermögensverwalter regelmässig ein ESG-Reporting erstellt, welches auf dem ASIP «ESG-Reporting Standard für Pensionskassen» basiert.
- Im Rahmen der aktuellen Anlageorganisation und in Zusammenarbeit mit den externen Vermögensverwaltern werden die ESG-Ziele schrittweise und ökonomisch sinnvoll weiterentwickelt.
- Jährlich wird in der Jahresrechnung der SVA Aargau über das nachhaltige Anlegen berichtet.

6. Inkrafttreten

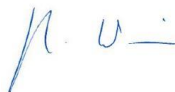
Dieses Anlagereglement tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 01.07.2020.

Aarau, den 30.05.2024

SVA Aargau



Elisabeth Meyerhans Sarasin
Präsidentin der Verwaltungskommission



Thomas Wettstein
Vizepräsident der Verwaltungskommission

Anhang 1: Anlagerichtlinien

1. Allgemeine Richtlinien

- Für die SVA/AK gelten folgende Anlagerichtlinien, sofern die einzelnen Anlagekategorien gemäss der jeweiligen Anlagestrategie zulässig sind.
- Die Anlagerichtlinien können im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen präzisiert oder enger gefasst werden.
- Wenn nicht anders vermerkt, können die Anlagen in Form von Direkt- oder Kollektivanlagen erfolgen. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.
- Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

2. Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität.
- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei Rückstufung der Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Instrumente, die Optionalitäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions) sind nicht zulässig.

3. Obligationen CHF

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
- Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
- Bei einer Rückstufung unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht übersteigen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 0.5 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

4. Darlehen

- Die SVA/AK kann Darlehen in Schweizer Franken an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz in der Schweiz zu marktüblichen Konditionen gewähren. Die Darlehen werden durch die SVA Aargau verwaltet und für die Berichterstattung durch den Custodian konsolidiert.

5. Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

- Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.
- Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie des Benchmark-Anbieters. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
- Bei einer Rückstufung unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements nicht übersteigen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 0.5 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 80% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

6. Aktien Schweiz

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Branchendiversifikation zu achten.

7. Aktien Ausland (inkl. Aktien Emerging Markets)

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

8. Immobilien Schweiz

- Zulässig sind Immobilienfonds gemäss Vergleichsindex.
- Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Titel 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind sie innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen ist u.a. auf folgende Anforderungskriterien zu achten:
 - Qualität des Managements

- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geographische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite- und Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile

9. Derivate

- Die Anlagen der SVA/AK erfolgen grundsätzlich in Basiswerten. Derivate werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung von Derivaten ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagestrategie gemäss Anhang 3 ist die Wirkung der Derivate zu berücksichtigen («ökonomisches, delta-adjustiertes Engagement»).
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einer Rückstufung unter A- sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Strukturierte Produkte und exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 2: Wertschwankungsreserven

- Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite können auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet werden.
- Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind die gewählte Anlagestrategie, der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.
- Über die Bildung und die Auflösung von Wertschwankungsreserven entscheidet die Verwaltungskommission auf Antrag des Ausschusses Finanzen und Risiko.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Pro Anlagekategorie eine Strategiequote, eine taktische Bandbreite und ein Vergleichsindex gemäss Anhang 3.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Die Portfolioanteile müssen sich nach Abschluss der Investitionsphase innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.
- Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der Strategiequoten wird ein Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert einer aktiven Anlagepolitik gegenüber einer rein indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.
- Die Überprüfung des Mandats auf Einhaltung der Bandbreiten findet täglich statt. Das Rebalancing erfolgt ausschliesslich beim Vorliegen einer Bandbreitenverletzung, wobei nur die Anlageklasse, die die Bandbreite verletzt hat, auf ihre Zielgrösse zurückgeführt und mit der Anlageklasse, die am meisten in die entgegengesetzte Richtung von der Zielallokation abweicht, verrechnet wird. Kapitalaus-schüttungen, Mandatsrückzüge bzw. -aufstockungen sind zur Verringerung der Differenz zwischen der Ist-Allokation und der Ziel-Allokation gemäss Mandatsbenchmark zu verwenden.

2. Anlagestrategie und Benchmarks

Pool 1: Geldmarkt und Obligationen

Anlagekategorie	uBB	Ziel	oBB	Benchmark
Liquidität	0%		100%	FTSE CHF 3M Eurodeposit
Geldmarktanlagen	0%		100%	FTSE CHF 3M Eurodeposit
Obligationen CHF, Inland	0%		50%	SBI Domestic
Gesamtpool	0%	100%	100%	

Pool 2: Wertschriften

Anlagekategorie	uBB	Ziel	oBB	Benchmark
Geldmarkt CHF	0%	5%	10%	FTSE CHF 3M Eurodeposit
Obligationen CHF	36%	55%	64%	SBI AAA-BBB 1-5 Jahre
Darlehen CHF	0%	0%	10%	SBI Domestic Pfandbriefe
Obligationen FW IG, hdgd	4%	5%	6%	FTSE WorldBig Index, hdgd
Obligationen FW, EM, hdgd	0%	0%	5%	FTSE EM Broad Bond Index
Nominalwerte	40%	65%	90%	
Aktien Schweiz	11.5%	14%	16.5%	Swiss Performance Index
Aktien Welt DM	4%	5%	6%	MSCI World Index (ex. CH)
Aktien Welt DM, hdgd	13.5%	16%	18.5%	MSCI World Index (ex. CH), hdgd
Aktien EM	0%	0%	5%	MSCI World Emerging Markets Index
Aktien Welt DM, SC	0%	0%	5%	MSCI World Small Cap Index
Aktien	29%	35%	41%	
FX-Quote	4%	5%	21%	

Die Quoten dieser Anlagestrategie beziehen sich auf Bankguthaben, Kapitalanlagen und Immobilien der SVA/AK abzüglich der operativen Liquidität gemäss Liquiditätsplanung und abzüglich der selbst genutzten Immobilien.